

# MERKBLATT ZU WEITEREN FOLGEN DER EHESCHIEDUNG

Bitte beachten Sie ab Rechtskraft der Scheidung die nachfolgenden Hinweise:

1. Bitte heben Sie den Scheidungsbeschluss Urteil mit Rechtskraftvermerk gut auf, da Sie es im Falle der Wiederverheiratung dem Standesbeamten vorlegen müssen oder auch sonst für Behörden benötigen werden.
2. Sofern Sie Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen möchten, den Sie vor dem jetzigen Ehenamen geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten unter Vorlage des **rechtskräftigen** Scheidungsbeschlusses tun.
3. Im Hinblick auf Ihre Krankenversicherung müssen Sie Folgendes beachten:
  - a.) Gesetzliche Krankenversicherung: Wenn Sie bei Ihrem geschiedenen Ehepartner krankenversichert waren, tritt gemäß § 188 abs. 4 SGB V. automatisch eine gesetzliche freiwillige Weiterversicherung mit Austrittsoption ein, das heißt mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung sind Sie freiwilliges Mitglied in dieser Versicherung, es sei denn, sie erklären **innerhalb von zwei Wochen** nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit Ihren Austritt. Dieser Austritt wird aber nur wirksam, wenn Sie das Bestehen einer anderweitigen Krankenversicherung nachweisen.
  - b.) Beihilfe: Im öffentlichen Dienst endet mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die Beihilfeberechtigung für den Ehepartnern des Bediensteten. Achten Sie darauf, Ihre private Krankenversicherung rechtzeitig aufzustocken.
  - c.) Bei einer eklatanten Erhöhung Ihrer Krankenkassenkosten kontaktieren Sie erneut Ihren Anwalt wegen einer eventuellen Unterhaltserhöhung.
4. Wenn Sie Elementarunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt erhalten, müssen Sie den Altersvorsorgeunterhalt zweckentsprechend für Ihre Altersversorgung verwenden.
5. Wurden bisher Ihre Zugewinnausgleichsansprüche noch nicht gerichtlich anhängig gemacht, verjährt Ihre Ausgleichsforderung innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft der Scheidung.
6. Ist im Scheidungsverfahren der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten erfolgt, besteht in folgenden Fällen die Möglichkeit, dass Sie Ihre Rente gleichwohl ungekürzt erhalten:
  - a.) Ihr Ehepartner verstirbt, bevor er Leistungen bzw. nennenswerte Leistungen auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Versorgungsträger erhalten hat.
  - b.) Ihr Ehepartner bezieht noch keine Rente oder Pension aus übertragenen Rechten und erhält Unterhalt von Ihnen.
  - c.) Soweit im Scheidungsbeschluss der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zu Ihren Gunsten vorbehalten bleibt, denken Sie bitte daran, dass bei Eintritt des Rentenfalls ein Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gestellt wird.

- d.) Wird Ihr Ehepartner berufs- oder erwerbsunfähig, ist zu überprüfen, ob und inwieweit auf Grund des Rentenbezugs eventuell von Ihnen geleistete Unterhaltszahlungen gekürzt werden können oder müssen.
7. Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder Kindesunterhalt, beachten Sie bitte, dass
- a.) sich deren Unterhaltsanspruch mit Vollendung des 6., 12. und 18. Lebensjahr erhöht; ab dem 18. Lebensjahr müssen die Kinder ihren Unterhaltsanspruch grundsätzlich selbst gegenüber beiden Elternteilen geltend machen.
- b.) die Düsseldorfer Tabelle in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird, wobei die Sätze sich in der Regel erhöhen.
8. Im Hinblick auf die Abänderung des Ehegatten- oder Kindesunterhalts gilt Folgendes:
- a.) Höherer Ehegatten- oder Kindesunterhalt kann auch gefordert werden, wenn sich das Einkommen des Verpflichteten erhöht, umgekehrt können sich Unterhaltsansprüche aber auch reduzieren.
- b.) Sie können zur Unterhaltsneuberechnung grundsätzlich alle zwei Jahre Auskunft über die Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltsverpflichteten/-berechtigten verlangen.
- c.) Sie können für die Vergangenheit höheren Unterhalt nur fordern, wenn Sie den Verpflichteten rechtzeitig in Verzug gesetzt oder hinsichtlich des Kindesunterhalts Auskunft von ihm verlangt haben.
- d.) Ab Volljährigkeit der Kinder sind beide Elternteile unterhaltspflichtig.
9. Erhalten oder zahlen Sie Ehegattenunterhalt, so beachten Sie, dass bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse eine Abänderung der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs nach oben oder unten erreicht werden kann.
10. Regelung über die elterliche Sorge können abgeändert werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.
11. Die Kosten des Scheidungsverfahrens sind steuerlich absetzbar.
12. Überprüfen Sie, welche Änderungen Ihres Testaments auf Grund der Scheidung erforderlich werden.
13. Überprüfen Sie, ob Sie in Ihrem Lebensversicherungsvertrag einen neuen Begünstigten benennen wollen.

**Hinweis:** Die Hinweise betreffen lediglich die wichtigsten Folgen der Ehescheidung. Sie können eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Wir werden die oben angegebenen Fristen für Sie **nur** bei einer ausdrücklichen weiteren Mandatierung für Sie überwachen.